

65. Muß der Inhaber eines von seinem Vormann teilweise ausgefüllten Wechselblanketts, der den Wechselanspruch geltend machen will, bei der Vollenbung des Wechsels über das Recht des Vormanns zu der von diesem vorgenommenen Teilausfüllung in gutem Glauben gewesen sein?

W.D. Art. 7, 82.

II. Zivilsenat. Urf. v. 4. Juli 1930 i. S. R. (Bekl.) w. Beamtenbank e. G. m. b. H. (Kl.). II 38/30.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin fordert vom Beklagten auf Grund eines von ihm als Aussteller und Blankindossant gezeichneten Wechsels die Wechselsumme von 32000 RM. nebst Zinsen, sowie Wechselunkosten. Der Beklagte hat seine Unterschriften auf dem im übrigen noch unausgefüllten Wechselvordruck dem ihm befreundeten, der Klägerin verschuldeten und am 25. November 1928 verstorbenen Kaufmann B., Mitinhaber der Firma Johs. B. Wwe., erteilt, der das Papier, versehen mit dem Akzept der Firma und der Wechselsumme von 32000 RM. in Zahlen und Buchstaben, dem Leiter einer Geschäftsstelle der Klägerin und

stellvertretenden Vorstandsmitglied Sch. als Sicherheit für sein Konto übergab. Der Wechsel ist vom 28. November 1928 datiert und auf Sicht an eigene Order sowie auf Johs. B. Wwe. als Bezogene gestellt. Insofern rührt nach der Behauptung des Beklagten die Ausfüllung von der Klägerin her und ist sie erst auf eine zwischen ihm und Sch. nach dem Tode des B. gepflogene Unterredung hin vorgenommen worden; bei dieser Unterredung soll der Wechsel dem Beklagten in unvollendetem Zustand vorgezeigt worden sein. Der Wechsel wurde am 29. Dezember 1928 mangels Zahlung protestiert. Über den Nachlaß des B. wurde das Konkursverfahren eröffnet.

Auf die im Wechselprozeß erhobene Klage wurde der Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte antragsgemäß verurteilt. Im Nachverfahren wurde das Vorbehaltsurteil von den Vorinstanzen aufrechterhalten. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Revision geht mit dem Vorderrichter davon aus, daß von Anfang an die Klägerin durch Sch. als ihren Bevollmächtigten das Wechselblankett mit den Unterschriften des Beklagten und der durch B. bewirkten Ausfüllung der Wechselsumme auf 32000 RM. von diesem erworben und daß Sch. hierbei nicht für seine eigene Person gehandelt hat. Die Feststellung des Berufungsrichters hierüber ist tatsächlicher Art und für das Revisionsgericht bindend. Nach der Behauptung des Beklagten, die der Vorderrichter offen gelassen hat, weil er die Klägerin wegen Gutgläubigkeit dieses Erwerbs in ihrem Wechselanspruch für gesichert hält, hat B. das Blankett abredewidrig auf 32000 RM. ausgefüllt statt auf höchstens rund 1200 RM. Für den letzteren Betrag hatte ihm der Beklagte seine Unterschriften gegeben, damit der Wechsel zur Prolongation eines in Händen der N.-Bank in K. befindlichen Wechsels in Höhe von etwa 1200 RM. verwendet werde. Zum Beweis dieser Abrede mit B. hat der Beklagte sich zum Eid erboten und auch Zeugenbeweis angetreten. Hätte nun die Klägerin durch Sch. den ausgefüllten Wechsel gutgläubig erworben, so wäre sie nach Art. 82 W.D. gegen den Einwand abredewidriger Ausfüllung des Blanketts gesichert gewesen. Das gleiche würde gelten, wenn sie von B. den werdenden Wechsel mit der von ihm abredewidrig vorgenommenen Ausfüllung der Wechselsumme auf 32000 RM. und

mit der nach der Gewohnheit des Geschäftsverkehrs auch ohne besondere Verabredung auf sie übergehenden Ermächtigung zur weiteren Ausfüllung erworben und nunmehr die Ausfüllung nach Art. 4 W.D. in Ansehung aller übrigen Erfordernisse gutgläubig bewirkt hätte (RGZ. Bd. 32 S. 71, Bd. 33 S. 74, Bd. 65 S. 411, Bd. 108 S. 390). Das Reichsgericht stellt im Anschluß an das vormalige Reichsoberhandelsgericht dem gutgläubigen Wechselwerb die gutgläubige Ausfüllung des erworbenen Wechselblanketts gleich (RGZ. Bd. 19 S. 137, Bd. 65 S. 411; JW. 1907 S. 543 Nr. 5). Um etwas anderes handelt es sich aber hier. Nach der unter Beweis gestellten weiteren Behauptung des Beklagten hat dieser in einer Unterredung nach dem Tode des B., wobei ihm der Wechsel in dem im übrigen noch unausgefüllten Zustand vorgewiesen wurde, dem Bevollmächtigten der Klägerin Sch. von seiner Abrede mit B. über die Verwendung des Wechsels und die Höhe der Wechselsumme Kenntnis gegeben. Nunmehr wäre Sch., der nicht einen fertigen Wechsel, sondern nur ein Blankett in der Hand hatte, wegen der Höhe des Wechselversprechens des Beklagten nicht mehr gutgläubig gewesen. Sein Wissen muß nach § 166 BGB. auch die Klägerin gegen sich gelten lassen, selbst wenn er ihr nachher den in allen Teilen ausgefüllten Wechsel in seinem jetzigen Zustand vorlegte, so wie er präsentiert und protestiert wurde. Die Richtigkeit der Behauptung des Beklagten vorausgesetzt, durfte Sch., der für die Klägerin kein Wechselrecht, sondern nur die dem B. erteilte Ermächtigung zur Herstellung eines Wechsels erworben hatte, diesen nicht durch Einsetzung der über die Ermächtigung hinausgehenden Wechselsumme vollenden; der gute Glaube muß, entgegen der Bemerkung bei Staub-Stranz Wechselordnung 12. Aufl. Art. 7 Anm. 12b, unter allen Umständen auch noch zur Zeit der Wechselfüllung vorhanden sein (RGZ. Bd. 57 S. 169, Bd. 65 S. 409, Bd. 68 S. 421; JW. 1907 S. 543 Nr. 5). In dieser Richtung gilt für den weiteren Blankettnehmer nichts anderes als für den ersten, und es kann nicht darauf ankommen, ob gerade er oder ein Vormann dasjenige Erfordernis des Wechsels herstellt, bei dem die Ermächtigung überschritten wird. Erst die Einsetzung des letzten wesentlichen Erfordernisses ist entscheidend dafür, daß ein Wechsel und ein Wechselrecht entsteht, und wenn jemand weiß, daß die Ermächtigung zur Herstellung eines solchen Wechsels, wie er entsteht, nicht gegeben ist, darf er nicht zur Vollendung des Wechsels schreiten und erwirbt durch

sie kein Wechselrecht. Er muß das Papier zurückgeben oder vernichten.

Daher kommt es nicht sowohl darauf an, ob die Klägerin oder Sch. beim Erwerb des Wechselblanketts über 32000 RM. in gutem Glauben war, als darauf, ob die vom Beklagten behauptete Abrede mit B. über die Höhe der Wechselsumme getroffen und ob Sch. hier- von vor der Ausfüllung des Blanketts unterrichtet worden ist.